



An die  
Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
Herrn Regierungschef Adrian Hasler  
Ministerium für Präsidiales und Finanzen  
Peter-Kaiser-Platz 1  
Postfach 684  
FL-9490 Vaduz

Vaduz, 28.05.2018

## **Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des AIA-Gesetzes, des AstA-Gesetzes und des FATCA-Gesetzes**

Sehr geehrter Herr Regierungschef Hasler

Mit Schreiben vom 17.04.2018 haben Sie uns eingeladen, zur eingangs bezeichneten Gesetzesvorlage Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Einräumung dieser Möglichkeit und möchten diese hiermit gerne wahrnehmen.

Der Liechtensteinische Bankenverband (LBV) unterstützt die Gesetzesvorlage, welche eine Folge des Überprüfungsergebnisses im Rahmen eines Peer Review-Verfahrens seitens des Global Forums on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) des AIA-Gesetzes Liechtensteins darstellt. Liechtenstein hat sich gegenüber der OECD sowie seinen AIA-Vertragsstaaten zur Einhaltung des Common Reporting Standards (CRS) verpflichtet. Wir erachten daher die vorliegende Abänderung des AIA-Gesetzes basierend auf den bemängelten Bestimmungen in Bezug auf

1. Definition "aktive NFE" (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. h letzter Satz)
2. Definition "Investmentunternehmen" (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 10)
3. Definition "nicht dokumentiertes Konto" (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 23)
4. "Opt-In" (Art. 4 Abs. 2)
5. AIA-Sorgfaltspflichten bei der Eröffnung eines Neukontos (Art. 7 Abs. 13 und 14)

als erforderlich, um die Einhaltung dieses internationalen Standards zu gewährleisten.

Durch die Anpassung in Bezug auf die "Definition Investmentunternehmen" (siehe obige Auflistung, Pkt. 2) ergibt sich für gemeinnützige Rechtsträger eine Überprüfungspflicht ihres AIA-Status. Sofern diese nicht die Kriterien eines Finanzinstituts erfüllen, können sie weiterhin als aktive NFE klassifizieren. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die in der gegenständlichen Gesetzesvorlage gemachte Anpassung eine Korrektur des Formulars "Selbstauskunft Rechtsträger" gemäss AIA-Verordnung Anhang 3, eingefügt durch LGBl. 2017 Nr. 152, in der Fassung vom 01.01.2018, bedingt. Wir möchten daher anregen, diese Anpassung ebenfalls unverzüglich vorzunehmen und zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Anpassungen zum AIA-Gesetz zu publizieren. Um eine reibungslose Umsetzung in der Praxis sicherzustellen, wäre eine frühzeitige Information durch die FL-Steuerverwaltung an die Marktteilnehmer zur Umstellung Ihrer Systeme auf das angepasste Formular "Selbstauskunft Rechtsträger" wünschenswert.



LIECHTENSTEINISCHER  
BANKENVERBAND

Die in diesem Zusammenhang in der vorliegenden Gesetzesvorlage gemachten Anpassungen zum Umsetzungsgesetz zu FATCA und zum Abgeltungssteuerabkommen mit Österreich verstehen wir als Vereinheitlichung analoger Regelungen basierend auf dem Überprüfungsergebnis des AIA-Gesetzes Liechtensteins im Rahmen eines Peer Review-Verfahrens seitens des Global Forums.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer vorstehend gemachten Anregung im Rahmen des Vernehmlassungsprozesses. Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
LIECHTENSTEINISCHER BANKENVERBAND

Simon Tribelhorn  
Geschäftsführer

Patricia Hornich  
Fachbereich Tax / Legal